



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 30 vom 08.09.2023**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

**Seite**

#### Landratsamt Kelheim

- Kommunale Abfallwirtschaft; **357**  
Bekanntmachung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
Vom 27. Juni 2023 über die Unwirksamkeit der Gebührensatzung für die  
öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim vom 30. Juli 2014  
(Geltungszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2018)
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der **358**  
Trinkwasserverordnung (TrinkwV)  
Abkochenordnung für die Trinkwasserabnehmer im Versorgungsbereich  
der Stadtwerke Neustadt



**Kommunale Abfallwirtschaft;**

**Bekanntmachung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 27. Juni 2023 über die Unwirksamkeit der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim vom 30. Juli 2014 (Geltungszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2018)**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München erließ am 27. Juni 2023 wegen Unwirksamkeit der Abfallgebührensatzung des Landkreises Kelheim vom 30. Juli 2014 folgendes

Urteil:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim vom 30. Juli 2014 wird für unwirksam erklärt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 Verwaltungsordnung (VwGO) war die Entscheidungsformel nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils in derselben Weise zu veröffentlichen wie ursprünglich die angefochtene Satzung.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 07.09.2023, Nr. 33 – 5143 – AllgV/004-

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**

### **Abkochanordnung für die Trinkwasserabnehmer im Versorgungsbereich der Stadtwerke Neustadt**

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die vom Landratsamt Kelheim erlassene Allgemeinverfügung Nr. 33 – 5143 – AllgV/003 vom 30.08.2023 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **Begründung**

##### **I.**

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamts Kelheim vom 30.08.2023, Nr. 33 – 5143 – AllgV/003 wurde eine Abkochanordnung für die Trinkwasserabnehmer im Versorgungsbereich der Stadtwerke Neustadt erlassen. Im Einzelnen handelte es sich dabei um die Gemeindeteile

**Arresting  
Hienheim  
Irnsing  
Marching  
Eining**

Am 07.09.2023 meldete die Gesundheitsabteilung des Landratsamts Kelheim, dass die mikrobiologische Untersuchung mit Prüfbericht vom 07.09.2023 keine Grenzwertüberschreitung mehr aufzeigt. Ein Abkochgebot in diesen Gemeindeteilen wird als nicht mehr erforderlich angesehen.

##### **II.**

Das Landratsamt Kelheim ist in den derzeit geltenden Fassungen gemäß §§ 65 und 69a der Bayer. Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gemäß § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und §§ 5 und 6 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen, die in mikrobiologischer Hinsicht an Trinkwasser zu stellen sind, ergeben sich aus § 5 TrinkwV.

Der Widerruf ergeht in pflichtgemäßem Ermessen, weil sich die der Ausgangsanordnung zugrundeliegende Sachlage geändert hat. Die Anforderungen, die in mikrobiologischer Hinsicht an Trinkwasser zu stellen sind, ergeben sich aus § 5 TrinkwV. Nachdem das untersuchte Trinkwasser diesen Anforderungen nach dem aktuellen Befund entspricht und auch keine weitere Verunreinigung festgestellt werden konnte, war die Abkochenanordnung, die aufgrund § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG erlassen wurde, aufzuheben. Eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit konnte durch das unauffällige Untersuchungsergebnis ausgeschlossen werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Gebühren und Auslagen werden deshalb nicht erhoben.
3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Bei dieser Allgemeinverfügung wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt, da die umfangreichen Schutzmaßnahmen nach Entfall ihrer fachlichen Notwendigkeit umgehend aufgehoben werden können.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!*

*Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, 07.09.2023  
Landratsamt

gez.  
Kainz  
Abteilungsleiter